

Klassenforum

(>SchUG § 63a)

Ein Klassenforum ist für jede Klasse an **Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen** (die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden) zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft einzurichten.

Zusammensetzung eines Klassenforums

Zusammensetzung eines Klassenforums:

- Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand,
- Erziehungsberechtigte der Schüler/innen der betreffenden Klasse

Vorsitz im Klassenforum:

- Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand (Schulleiter/in kann den Vorsitz übernehmen)

Durchführung des Klassenforums:

- a) mindestens einmal pro Schuljahr, innerhalb der 1. bis 8. Schulwoche
- b) bei Zusammenlegung bzw. Teilung von Klassen während des Schuljahres
- c) bei notwendigen Entscheidungen bzw. Beratungen durch das Klassenforum
- d) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen
- e) Klassenelternvertreter/innen können die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen. Das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand ist herzustellen. Die Übermittlung der Tagesordnung erfolgt gleichzeitig mit der Einberufung.

Wahl eines Klassenelternvertreters/einer Klassenelternvertreterin und Stellvertreters/Stellvertreterin

- auf jeden Fall in der **Vorschulstufe** und in der **ersten Schulstufe jeder Schulart**
- **Wahl:** gleiche unmittelbare und persönliche Wahl, einfache Mehrheit der gültigen Stimmen
- Der/Die **Wahlvorsitzende** ist aus den Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der betreffenden Klasse zu wählen (gleiche, unmittelbare und persönliche Wahl, einfache Mehrheit)

Der **Elternverein** ist berechtigt einen Wahlvorsitzenden/eine Wahlvorsitzende zu nennen und einen Wahlvorschlag zu erstellen.

Der Wahlvorsitzende/Die Wahlvorsitzende und die Kandidaten/Kandidatinnen dürfen nicht dieselben Personen sein.

Wahl:

Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden/der Wahlvorsitzenden oder Klassenelternvertreters/Klassenelternvertreterin bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los.

Beschlussfähigkeit des Klassenforums

Anwesenheit: Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand und mindestens zwei Drittel der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen einer Klasse

Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzung gegeben:

- eine halbe Stunde nach dem vorgesehenen Beginn (laut Einladung) und
- bei Anwesenheit von mindestens einem Erziehungsberechtigten und
- Klassenlehrer/in bzw. Klassenvorstand oder Schulleiter/in.

Stimmgleichheit bei Entscheidungen: Entscheidung durch die Stimme des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstandes

Stimmgleichheit bei Beratungen:

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beschluss ist auszusetzen, wenn die Stimme des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Weiterleitung an das Schulforum.

Zuständigkeit und Beschlussfassung: Schulforum

Ziffernbenotung oder alternative Leistungsbewertung an Volksschulen

Darüber, ob bis einschließlich der dritten Schulstufe die Ziffernbenotung durch eine alternative Leistungsbeschreibung ersetzt wird, erfolgt im Klassenforum eine **Meinungsbildung für den Klassenverband**.

Im **Schulforum** wird die endgültige Entscheidung zur Form der Beurteilung bzw. Bewertung klassenweise bzw. für den ganzen Schulstandort getroffen.

September 2018

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.meditz-steiner@fsg-pv.wien

